



Evangelisch-Lutherische  
Kirchgemeinde

## Ottendorf

# Schutzkonzept

Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf

EVLKS

Kirchenvorstand

2025

1. Verankerung	3
2. Potential und Risikoanalyse	4
3. Haupt- und Ehrenamt	8
4. Umgang mit Schutzbefohlenen	10
5. Fokus: Mediennutzung und soziale Netzwerke	12
6. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren	14
Beschwerdebogen	16
Beschwerdedokumentation	17
7. Verdacht, Fallklärung und Intervention	18
8. Rehabilitierung	21
9. Evaluation und Monitoring	23
10. Weitere Informationen	23
11. Anhang	25
Kindeswohlgefährdung	25
Sach- und Reflexiosdokumentation	29

## 1.

## Verankerung

Der Kirchenvorstand hat beschlossen, basierend auf dem Rahmenschutzkonzept der EVLKS, ein Schutzkonzept zu erstellen und anzuwenden, das Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen gibt und im Falle einer erforderlichen Intervention die notwendigen Schritte einzuleiten hilft.

Zudem soll es einen transparenten und offenen Austausch in der Kirchengemeinde über das Thema Prävention von und Intervention bei Fällen sexualisierter Gewalt anregen und fördern.

Wir verstehen unsere Kirchengemeinde als Schutzraum und Kompetenzort für Menschen jeden Alters. Kinder und Jugendliche wollen wir durch unsere Arbeit in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, selbstbewussten und eigenverantwortlich handelnden Menschen mit institutionellen und pädagogischen Maßnahmen begleiten und unterstützen. Die dafür notwendige Beziehungsarbeit lebt von Achtsamkeit, Respekt und Wertschätzung und muss von allen Verantwortlichen angemessen gestaltet werden.

Unsere Kirchengemeinde gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche ausschließlich von persönlich geeigneten und fachlich qualifizierten Mitarbeitern altersgemäß beaufsichtigt, betreut oder ausgebildet werden. Dazu zählen insbesondere die Achtung der persönlichen Grenzen sowie Unterstützung und Hilfeleistungen bei Bekanntwerden von gewalttätigen und/oder sexuellen Übergriffen.

Dieses vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ottendorf beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen haupt- und ehrenamtlich tätigen Menschen zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung in ihrem Arbeitsbereich ausgehändigt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## 2.

## Potential und Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse soll einen passgenauen Schutz durch individuell auf die Erfordernisse unserer Gemeinde abgestimmte Maßnahmen bewirken.

Strukturelle Risiken sollen erkannt und benannt werden. Es sollen Standards definiert werden, anhand derer die Fortschreibung des Schutzkonzepts erfolgen kann.

Zur Risikoanalyse gehört auch die Reflexion vergangener Ereignisse mit der Fragestellung „Was ist passiert und was können wir daraus lernen?“

Das gleiche gilt für die Schutzanalyse: „Welche Schutzmaßnahmen können wir ableiten?“

Und für die Potenzialanalyse: „Was haben wir gelernt und welche Maßnahmen greifen bereits?“

Es können nicht alle Risiken ausgeschlossen werden, wohl aber ein Großteil erkannt, benannt und eingeschätzt. Voraussetzung für eine tragfähige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine vertrauensvolle, zwischenmenschliche Beziehung zwischen den Mitarbeitern und den Kindern und Jugendlichen. Dabei soll der Umgang mit Nähe und Distanz stets achtsam, professionell und konsequent grenzwahrend durch die Mitarbeiter gestaltet werden. (Verweis: Verhaltenskodex)

Risiko-, Schutz- und Potentialanalyse sollen alle Beteiligten in ihrer Wahrnehmung kritischer Situationen sensibilisieren und sie zu konsequentlichem Handeln in Risikosituationen ermutigen und befähigen. Dies erfordert eine transparente Kommunikation zwischen allen Verantwortlichen.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ottendorf bietet Menschen aller Altersgruppen eine Vielzahl von Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten; dies sind unter anderem:

- Andachten, Gottesdienste
- Gemeindefeste
- Veranstaltungen für Teenager und Jugendliche
- Kindergruppen/ Christenlehre
- Kinderkirche/ Familiengottesdienste
- Konfirmandengruppen
- Seelsorgerische Angebote
- Veranstaltungen/ Gruppenangebote für Erwachsene
- Veranstaltungen/ Gruppenangebote für Familien
- Musikalische Projekte

Dabei sind folgende Zielgruppen mit besonderem Schutzbedarf

- Kinder unter 3 Jahren/ Kinder bis 6 Jahren
- Kinder / Jugendliche mit Behinderungen
- Erwachsene mit Behinderungen
- Hilfsbedürftige Menschen

**Wir gestalten und verantworten unsere Arbeit als verfasste Kirche auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und der gesetzlichen Vorgaben.**

Mit der verantwortlichen Planung, Vorbereitung und Durchführung der Angebote sind hauptamtliche Pfarrpersonen und Mitarbeitende sowie persönlich und fachlich geeignete ehrenamtliche ältere Jugendliche und Erwachsene beauftragt. Dies sind insbesondere (in alphabetischer Reihenfolge):

- Ehrenamtliche mit übertragenem Verantwortungsbereich
- Honorarkräfte
- Gemeindepädagogin
- Pfarrerin
- Verwaltungsfachkraft

Dabei stehen uns folgende Räumlichkeiten zur Verfügung

- Gemeindehaus mit Gemeinderaum und Küche
- Kirche/ Orgelempore
- Büro
- Toiletten
- „Haus Gertrud“ mit Jugendraum
- Außengelände (Garten, Friedhof, Spielplatz...)

Diese Räume sind öffentlich zugänglich, d.h. auch fremden Personen zugänglich. Gruppenleitende und Menschen mit Leitungsverantwortung werden sensibilisiert, dass fremde Personen anzusprechen sind und ggf. gebeten werden, das Gelände zu verlassen.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf abgelegenen, nicht einsehbaren Bereichen (wie der zum Beispiel der Orgelempore).

Diese sind für Gruppen nicht ohne Weiteres zugänglich, bzw. werden durch die verantwortlichen Personen kontrolliert, bzw. nach Nutzung oder Reinigung abgeschlossen.

Eine weitere Herausforderung stellt der Außenbereich dar. Um die Kirche herum ist ein öffentlich zugänglicher Bereich: Friedhof, Kirchengelände, kommunale Trauerhalle und ein öffentlich zugänglicher Spielplatz der Kirchgemeinde gehen ineinander über.

Personen, welche nicht bekannt sind, werden auch hier direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt und gebeten, ggf. den Bereich zu verlassen.

Veranstaltungen auf dem Außengelände werden entsprechend kontrolliert.

### 3.

## Haupt- und Ehrenamt

In der Kirchengemeinde werden ausschließlich persönlich geeignete und fachlich qualifizierte Mitarbeiter beschäftigt. Einschlägig vorbestrafte Personen dürfen nach §72a SGB VIII nicht beschäftigt werden.

Mitarbeiter müssen zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach BZRG §30a vorlegen; für bestehende Arbeitsverhältnisse wird der Nachweis nachträglich verlangt.

Das erweiterte Führungszeugnis ist nach fünf Jahren erneut vorzulegen.  
Die Kosten trägt die Kirchengemeinde.

Weitere Voraussetzung für die aktive verantwortliche Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich ist die Abgabe eines unterzeichneten Verhaltenskodexes. Das Verfahren wird durch die EVLKS geregelt.

Alle Mitarbeiter sollen regelmäßig an internen und externen Fortbildungen teilnehmen, die Prävention und Intervention im Kontext von sexualisierter Gewalt zum Thema haben. Die Mitarbeiter sollen dadurch zur besseren Wahrnehmung von Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten befähigt werden und Handlungskompetenzen für ihre Verantwortungsbereiche sowie Kenntnisse über den aktuellen Wissensstand, Methoden, Verordnungen und Gesetze erwerben und sich fachlich austauschen.

In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können – insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das **Abstinenzgebot**. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das **Abstandsgebot** besagt, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen. (Verweis: Verhaltenskodex)

(Siehe dazu: § 4 Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)

Haupt- und Ehrenamtliche haben eine Meldepflicht. Sie müssen einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Meldestelle im Landeskirchenamt melden. Sie können sich zuvor bei der Ansprechstelle beraten lassen, ob es sich bei ihrem Verdacht um einen meldepflichtigen Fall handelt. Bei Beratung und Meldung wird die Anonymität der meldenden Person garantiert.

(Kontakt und Adresse im Anhang)

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht für die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung eine Pflicht zum Einbeziehen einer »insoweit erfahrenen Fachkraft« (INSOFA). (Siehe dazu § 8a und 8b SGB VIII)

Dazu werden folgende Regeln formuliert:

- Konzept (siehe 4. Umgang mit Schutzbefohlenen)
- Konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht anhand des Verhaltenskodex.

Kinder, Jugendliche, Schutzbedürftige und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert. Diese sind auf der Homepage der Kirchengemeinde und im Pfarramt zugänglich.

## 4.

## **Umgang mit Schutzbefohlenen**

Der Umgang mit Schutzbefohlenen wird konzeptionell festgelegt, um wichtige Elemente in der alltäglichen Arbeit zu sichern. Besonders bedeutsam ist dabei der Aspekt der Partizipation, denn durch Partizipation werden Schutzbefohlene in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt. Sie erfahren sich als mitgestaltende Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Pflichten.

Kinder, Jugendliche und Eltern sollen im Rahmen von Informationsveranstaltungen und mit anderen öffentlichkeitswirksamen Mitteln, z.B. durch Artikel im Kirchenblatt, Homepage usw. über ihre Rechte informiert werden und in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, selbstbewussten und eigenverantwortlich handelnden Menschen begleitet und unterstützt werden.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedeutet dies konkret, dass in den jeweiligen Gruppen Einheiten in regelmäßigm Turnus (entsprechend der Zusammensetzung und Wechsel der Gruppenteilnehmer) angeboten werden, die die eigenen Rechte, Nähe und Distanz und Umgang miteinander thematisieren.

Von Aufklärungs- und Sexualkundeunterricht nehmen wir als Kirchengemeinde explizit Abstand. Dieses Themenfeld gehört unserer Ansicht nach nicht in den kirchlichen Bildungsplan, sondern ist im Bildungsauftrag der Schulen verortet.

Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich informieren vor besonderen Aktivitäten, z.B. vor Jugendfreizeitfahrten, Konfirmandenfahrten, Kinderchorreisen, Kinderbibeltagen Teilnehmende und Eltern über jeweilige Schutzkonzepte.

Bei allen Infoveranstaltungen, Gruppenstunden und sonstigen Zusammenkünften soll ein offener Austausch gefördert und eine angemessene Reflexion ermöglicht werden, sowie über Beschwerdemöglichkeiten (z.B. „Feedback-Box“) informiert werden und Ansprechpartner in Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Kommune benannt werden

Folgende Ziele sind anzustreben:

- Schutzbefohlene kennen ihre Rechte.
- Schutzbefohlene halten Regeln ein.
- Schutzbefohlene sind sprachfähig, sie können sich ausdrücken.
- Schutzbefohlene können ihren Körper und ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden.
- Schutzbefohlene wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen und Anliegen wenden können.
- Schutzbefohlene erfahren die Kultur der Achtsamkeit innerhalb des Trägers und prägen diese mit. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen.
- Schutzbefohlene haben ein besseres Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen.

Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die aufgrund Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person seiner Fürsorge oder seiner Obhut untersteht (z.B. Eltern, Vormund, Betreuer). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person dem Hausstand des Täters angehört (z. B. Familienangehörige). Zudem besteht ein Schutzverhältnis auch dann, wenn die schutzbedürftige Person von dem Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet worden ist.

## 5. Fokus: Mediennutzung und soziale Netzwerke

Heute gehören der Umgang mit digitalen Medien und die Nutzung von sozialen Netzwerken zum Alltag der meisten Menschen. Smartphone, Tablet, Laptop werden täglich genutzt.

Kinder und Jugendliche wachsen mit diesen Medien auf. Das hat Auswirkungen auf pädagogisches Handeln und das Kommunikationsverhalten von Einrichtungen.

Die Förderung von Medienkompetenz im Sinne eines kinderschutzorientierten Verhaltens muss in allen Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden.

Dabei ist ein professioneller Umgang unabdingbar.

Das bedeutet zum einen, das Verhalten von Fachkräften in Bezug auf Mediennutzung im beruflichen Kontext (Verhaltenskodex) zu reflektieren und zu definieren, zum Andern, die Auseinandersetzung mit altersgerechter Medienkompetenzvermittlung für Kinder und Jugendliche (pädagogisches Konzept) zu führen.

Rechtliche und ethische Grenzen dürfen nicht überschritten werden. Insbesondere ist das Persönlichkeitsrecht eines jeden Einzelnen zu beachten. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und anderem medienpädagogischem Material muss im Sinne des Jugendschutzes, pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen. Die Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGV) müssen dabei stets erfüllt sein.

In der Stellungnahme zum Einsatz von sozialen Medien des Beauftragten für den Datenschutz der EKD ist folgendes zu lesen: „Der Einsatz von sozialen Medien im kirchlichen und diakonischen Bereich sollte immer kritisch geprüft und hinterfragt werden. Es ist genau zu überlegen, welche Dienste eingesetzt werden sollen. Nicht jeder Dienst ist datenschutzkonform einsetzbar.“

Das bedeutet konkret:

- Nach Erstellung der Dokumentation sind die Bilder von den Speichermedien zu löschen.
- Es wird respektiert, wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.
- Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) noch in anzüglichen Posen, die sexuelle oder unsittliche Interpretationen zulassen, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der betreffenden Personen, sowie der hierfür Personensorgeberechtigten. Sind diese nicht vorhanden, muss die Datei gelöscht werden.
- Bilder, die Menschen in lächerlicher oder unwürdiger Weise zeigen, dürfen an keiner Stelle verwendet oder publiziert werden. Diese müssen sofort von den Speichermedien gelöscht werden.

Nutzung von social media:

- Fachkräfte nutzen die neuen Medien reflektiert.
- Rollenklarheit: Nutzung der Plattform als Privatperson oder als Fachkraft?

Der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Eltern erfolgen nach transparenten Regeln:

- Freundschaftsanfragen werden nicht an Minderjährige gestellt.
- Die Teilnahme an Gruppen erfordert nicht die Verknüpfung mit allen Personen.

## 6. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren

Um einen umfassenden Schutz für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu gewährleisten, ist die gelebte Kultur innerhalb unserer Kirchengemeinde ausschlaggebend.

Diese zeichnet sich insbesondere durch zwei Elemente aus: Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren.

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren. Sie beschreibt ein positives und vertrauensvolles Miteinander sowie einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Betont wird, dass eine gute Fehlerkultur den wichtigen Aspekt der konstruktiven Kritik beinhaltet. So können Fehler auch als Chance zur Weiterentwicklung betrachtet werden und ggf. entsprechende Korrektur- und Präventionsmaßnahmen entwickelt werden. Wer Fehler macht, kann darüber sprechen und erhält Unterstützung.

Schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten hat (dienst- und arbeitsrechtliche) Folgen.

Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten sollen in unserer Kirchengemeinde als konstruktive Kritik wahrgenommen werden, die auf Missstände hinweisen und dazu beitragen können, diese zu beseitigen.

Kinder, Jugendliche, Eltern, andere Gemeindemitglieder und Mitarbeiter haben das Recht, sich jederzeit in persönlichen Angelegenheiten an die Pfarrer, die pädagogischen Mitarbeiter oder an den Kirchenvorstand zu wenden und sich über Missstände zu beschweren. Dies kann im direkten persönlichen Gespräch, telefonisch oder schriftlich aber auch z.B. über Beschwerdeformulare erfolgen.

Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten werden ernst genommen, bearbeitet, ggf. weitergeleitet und gemeldete Missstände so schnell wie möglich ausgeräumt. Beschwerden sollen in eigens dafür entwickelten Verfahren angenommen werden, damit Missstände, u.a. auch Vermutungen über sexualisierte Gewalt oder andere Formen der Kindeswohlgefährdung, möglichst früh bekannt und bearbeitet werden. Beschwerdeverfahren machen deutlich, wie mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, anderen Gemeindemitgliedern und Mitarbeitern in der Kirchengemeinde umgegangen wird, die sich in persönlichen Angelegenheiten beschweren.

Ein vom Kirchenvorstand erarbeitetes Beschwerdeverfahren regelt die Art und Weise des Umganges mit Beschwerden und schafft so klare und sichere Arbeitsstrukturen. Es beinhaltet einen konsequenten Umsetzungsplan sowie eine entsprechende Prüfung und Auswertung.

Beschwerdemanagerin ist: Pfarrerin Mixtacki.

Für die Beschwerdewege steht folgendes Formular zur Verfügung:

# Beschwerdebogen

An:

Ev.-luth. Kirchgemeinde Ottendorf  
Kirchberg 5  
09244 Ottendorf/Lichtenau

**zu Händen:**

(gewünschter Ansprechpartner)

**Beschwerde / Mitteilung**

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

- Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.
- Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.
- Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. B. Pfarrerin/Pfarrer, Präventionsbeauftragte/-beauftragter):  
○ Ich möchte:

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

Mail:

Bitte beachten Sie, dass Falschaussagen strafrechtliche Folgen haben.

# Beschwerdedokumentation

Ev.-luth. Kirchgemeinde Ottendorf

Ort, Datum

Geschäftszeichen

## Eingangsvermerk

Beschwerde vom:

Eingang:

Persönlich entgegengenommen von:

Zur Bearbeitung an:

Datum, Unterschrift

## Bearbeitungsvermerk

Beschwerdeinhalt:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Wiedervorlage zur Überprüfung der Maßnahmen:

Datum, Unterschrift

## Überprüfungsvermerk

Sachstand:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Vorgang abgeschlossen / Wiedervorlage:

Datum, Unterschrift

## 7. Verdacht, Fallklärung und Intervention

Sobald die Meldung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt bei einer der Vertrauenspersonen eingeht, ruft diese Person das **Interventionsteam** kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen.

### **Interventionsteam der Kirchgemeinde:**

- Vorsitzende im Kirchenvorstand und Pfarramtsleitung
  - 2025 KV-Vorsitzende: Matthias Weller
  - 2025 Pfarramtsleiter des SKV: Pfarrer Heiko Jaddatz
- Präventionsbeauftragte des Kirchenvorstandes
  - 2025 vom Kirchenvorstand beauftragt: Pfarrerin Nina-Maria Mixtacki

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende / Ehrenamtliche zusätzlich:

- Superintendent
- Leiter des Regionalkirchenamtes
- Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbezirks

Sind Minderjährige betroffen, ist zusätzlich einzubeziehen:

- Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft)

Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft muss, wenn Minderjährige betroffen sind, im Notfall durch eine andere insoweit erfahrene Fachkraft (stellvertretende Leitung der Beratungsstelle oder Mitarbeitende der Beratungsstelle oder Fachkraft einer anderen Beratungsstelle) ersetzt werden.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die anvertraute Person und ggf. die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die bzw. den Beschuldigten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der Kirchgemeinde Mittweida zu beachten. Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts den bzw. die Vorgesetzte des beschuldigten Mitarbeitenden sowie den aufsichtführenden Superintendenten vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder sonstigen schutzbefohlenen Personen an einen Mitarbeitenden oder die Vertrauensperson, wendet diese sich zur Mitteilung an den Vorgesetzten des Arbeitsbereiches und informiert das Interventionsteam. Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor, wenn eine minderjährige Person betroffen ist, und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem bzw. der Vorgesetzten in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Bei Minderjährigen ist auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden, wenn Minderjährige betroffen sind, umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Der betroffenen Person und den

Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen

In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. "Verdachtkündigung" in Frage kommen. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

## 8.

## Rehabilitierung

Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, muss die oder der zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch der Träger rehabilitiert werden.

Eine Vermutung, die eindeutig als falsch bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben: Äußerungen und/oder Beobachtungen können falsch interpretiert werden. Solche Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

Eine Person wurde bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt, weil sie der oder dem Beschuldigten schaden wollte. Ist die Person minderjährig, die falsch beschuldigt hat, besteht die Pflicht, die Situation und die damit resultierenden Folgen mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um falsche Beschuldigungen durch Erwachsene, kann dies strafrechtliche Folgen haben.

Zu unserer Rehabilitierungsstrategie gehören:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und den kirchlichen Träger.
- Unterbindung der Weiterverbreitung des Verdachtes.
- Inanspruchnahme von Teamsupervision oder anderen externen Beratungsangeboten.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz.
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Person das wünscht.

- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben.
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.
- Bei allen Vermutungsaussagen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.

## **9.**

## **Evaluation und Monitoring**

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen ist einem ständigen Wandel unterworfen.

Das bedeutet gleichsam, dass Schutzkonzepte immer wieder neu auf Entwicklungen überprüft und eventuell verändert werden müssen. Dies geschieht aller 5 Jahre. Die Verantwortung zur regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes liegt bei dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ottendorf und bei der Präventionsbeauftragten.

## **10.**

## **Weitere Informationen**

Kontakt:

Fachstelle Prävention im Landesjugendpfarramt Heike Siebert  
(Systemische Einzel-, Paar- und Familientherapeutin nach DGSF)  
Caspar-David-Friedrich-Str. 5, 01219 Dresden

Tel.: 0341-35531477

E-Mail: [heike.siebert@evlks.de](mailto:heike.siebert@evlks.de)

Kontakt:

Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt Kathrin Wallrabe  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden  
Tel.: 0351-4692106, Weiterleitung zu Mobil: 0351-4692109  
E-Mail: [kathrin.wallrabe@evlks.de](mailto:kathrin.wallrabe@evlks.de)

Ansprechpartner für Fachfragen zum Thema insoweit erfahrene Fachkräfte sowie zum Pool der vorhandenen Ansprechpartner im Landkreis:

Landratsamt Mittelsachsen

Abteilung Jugend und Familie, Ref. 31.4

Netzwerkkoordinierung präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen

Tel.: 03731-7993259, E-Mail: [netzwerk@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:netzwerk@landkreis-mittelsachsen.de)

Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg

Landratsamt, Abteilung Jugend und Familie

Frau Heidi Richter, Leiterin

Am Landratsamt 3

09648 Mittweida

Telefon: 03731 799-6337

Fax: 03731 799-6495

[jugend.familie@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:jugend.familie@landkreis-mittelsachsen.de)

Weitere Informationen sowie eine Materialsammlung sind im Internet unter

<https://www.evlks.de/rahmenschutzkonzept/> zusammengestellt.

Zu empfehlen ist außerdem die Internetseite des Unabhängigen

Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

<https://beauftragte-missbrauch.de/>

## Kindeswohlgefährdung

Unter Kindeswohlgefährdung versteht man eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die Begriffe „Gefahr, Maß, erheblich,...“ erlangen als **unbestimmte Rechtsbegriffe** ihren Sinn/ihre Bedeutung erst durch **Auslegung**.  
Dies geschieht in jedem Einzelfall durch die Deutung von Wahrnehmungen/ Beobachtungen auf der Basis entwicklungspsychologischer, medizinischer oder psychosozialer Aspekte. Fachliche Standards wie Checklisten/ Wahrnehmungsbögen etc. können lediglich als Orientierungshilfe dienen. Eine Objektivierung der Einschätzung wird dadurch nicht möglich.

Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung:

Körperliche Kindesmisshandlung:

- Gewaltsame Handlungen die dem Kind seelische Schäden und/oder körperliche Schäden und Verletzungen zufügen
- Gezielte Handlungen der Eltern (pädagogische Maßnahme)
- Unkontrollierte Affekthandlungen (aus Überforderung)
- Schädigung aus „Unachtsamkeit“

Auswirkungen:

- Körperliche Verletzungen
- Bleibende körperliche, geistige und seelische Schäden

Beispiele:

- Stoßen, Schütteln, Schlagen
- Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen
- Stechen, Würgen, Ersticken
- Vergiften
- **Seelische/psychische Misshandlung**

- Alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern, die Kinder ängstigen und /oder überfordern
  - die Kindern das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln
  - Gezieltes Agieren aus Überzeugung
  - Fehlende Sensibilität bzgl. Bedeutung und Auswirkungen des eigenen Handelns

Auswirkungen:

- Nachhaltige Beeinträchtigung der seelischen Entwicklung von Kindern
- Schwere Beeinträchtigung der (vertrauensvollen) Eltern-Kind-Beziehung

Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung

Beispiele:

- Feindselige Ablehnung (Herabsetzen, Demütigen, Beleidigen)
- Terrorisieren (Kinder werden durch ständige Drohungen in einen Zustand permanenter Angst versetzt)
- Isolieren (Fernhalten von altersentsprechenden sozialen Kontakten, Einsperren)
- Verweigerung emotionaler Responsivität (kindliche Bedürfnisse nach emotionaler

Zuwendung werden anhaltend ignoriert)

- Rollenumkehr (Eltern erwarten grob altersunangemessene Versorgungs- und Unterstützungsleistungen durch die Kinder; z.B. bei Eltern mit psychischen oder Suchterkrankungen)
  - Sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt:
  - Sexuelle Handlungen an einem Kind oder vor einem Kind gegen den Willen des Kindes

- oder an/vor Kindern, die der sexuellen Handlung aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können

"Motivation":

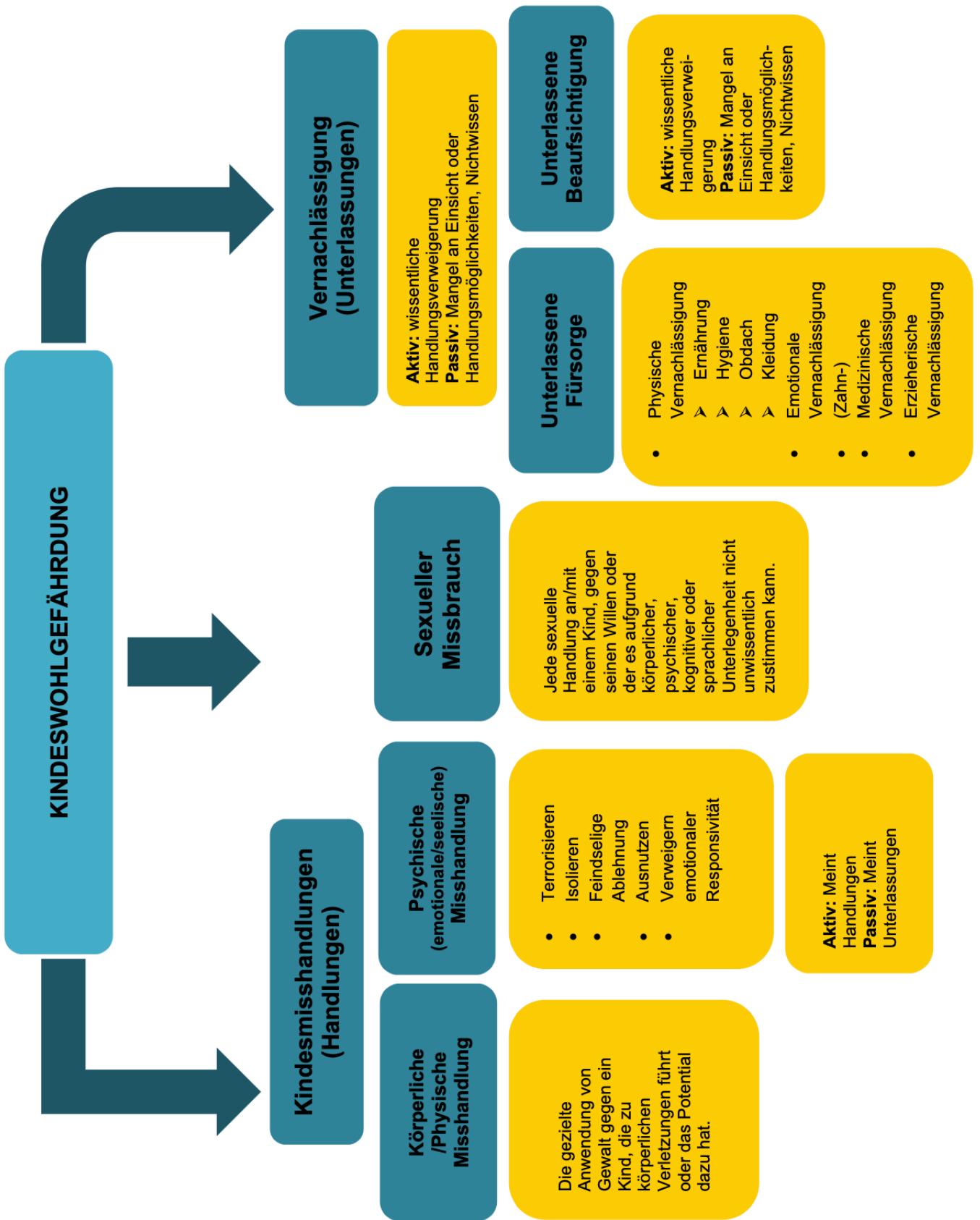
- Befriedigung sexueller Bedürfnisse
- Ausleben von Macht-, Dominanz- und Überlegenheitsansprüche

Auswirkungen:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Ängste, Depressionen, Sucht
- Beziehungsstörungen
- Verzerrte Körperwahrnehmung
- Psychosomatische Störungen

Beispiele:

- Berührung des Kindes an den Geschlechtsteilen
- Aufforderung, den Täter zu berühren
- Zungenküsse
- Oraler, vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr
- Penetration mit Finger oder Gegenständen
- Vorzeigen oder Herstellen von pornographischen Filmen



## Sach- und Reflexiosdokumentation

Eine persönliche Sach- und Reflexionsdokumentation ist notwendig, um Aussagen und Wahrnehmungen zeitnah zu sichern und sie auch in zeitlichem Abstand unverändert zur Verfügung zu haben.

Beide Bögen sind persönliche Dokumente, die getrennt voneinander und für andere unzugänglich aufzubewahren sind. Wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt, sind diese Bögen ordnungsgemäß zu vernichten.

### **Sachdokumentation**

Beobachtung oder Mitteilung, genau und sachlich:

Datum:

Ort / Einrichtung / Institution

Name / Alter der betroffenen Person:

Name / Alter der tatverdächtigen Person:

Beziehungsstatus der Personen:

Name von Zeugen, wenn vorhanden, nicht selber ansprechen!

Name von weiteren Mitarbeitenden, wenn vorhanden, nicht selber ansprechen!

## **Reflexionsdokumentation**

Persönliche Eindrücke:

Alternative Erklärungsmöglichkeiten:

Eigene Vermutungen und Hypothesen:

Mögliche Unterstützung des/der Betroffenen aus dessen / deren Umfeld:

Mögliche Gefahren für Betroffene durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen:

Nächste Schritte:

Reaktionen anderer bewirken bei mir:

Was mir noch wichtig ist:

Weiterleitung / Gespräch über diese persönliche Reflexion an folgende Vertrauensperson: